

● Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Podologie

Allgemeine Informationen

Personen, die die Heilkunde ohne Bestallung ausüben wollen (d.h. nicht Ärztin/Arzt sind), benötigen eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Heilpraktikergesetzes. Für die Erteilung der Erlaubnis im Regierungsbezirk Freiburg ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zuständig. Zum Regierungsbezirk Freiburg gehören alle Städte und Gemeinden der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen, Waldshut sowie die Stadt Freiburg.

Wer beabsichtigt, sich als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Podologie in diesem Bezirk niederzulassen, kann einen formlosen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Podologie beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Gesundheitsamt - stellen. Kann der Niederlassungsort nicht zuverlässig nachgewiesen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz.

Überprüfung

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 25. Lebensjahres und die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Gesundheitsamt.

Die Überprüfungen werden zweimal jährlich ausschließlich **mündlich** durchgeführt. Die mündliche Überprüfung dauert in der Regel zwischen 20 und 30 Minuten. Eine Wiederholung der Überprüfung ist möglich.

Die Termine finden im Frühjahr (März/April) und im Herbst (Oktober/November) statt. Der Abgabetermin der vollständigen Unterlagen ist jeweils der 15. Februar bzw. 15. September des betreffenden Jahres.

Die Einladungsschreiben zur mündlichen Überprüfung werden spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin versandt.

Inhalt der Überprüfung

In der Kenntnisüberprüfung muss festgestellt werden, ob die antragstellende Person, um nicht die menschliche Gesundheit zu gefährden,

- ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher podologischer Tätigkeit gegenüber heilkundlichen Behandlungen besitzt, die den Ärzten und den unbeschränkt als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehalten sind und
- bei auf podologischem Gebiet typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erwägungen eine Erst- oder Verdachtsdiagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für welche die Patientin oder der Patient an eine Ärztin oder einen Arzt oder eine unbeschränkt als Heilpraktiker tätige Person zu verweisen ist und
- Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde besitzt.

Nicht Gegenstand der Überprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die antragstellende Person für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet nicht benötigt, oder die sie aufgrund ihrer Ausbildung schon besitzt.

Antragsverfahren

Dem formlosen Antrag (mit E-Mail-Adresse/Telefonnummer) sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kurzgefasster, lückenloser Lebenslauf,
2. Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) oder Passes,
3. beglaubigter Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen oder höherwertigen Schulabschluss,
4. beglaubigte Kopie der Erlaubnisurkunde „Podologin oder Podologe“,
5. ärztliches Zeugnis, das im Zeitpunkt der Antragseinreichung nicht älter als drei Monate sein darf und wonach die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufes geeignet ist,
6. amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O), das zum Zeitpunkt der Antragseinreichung nicht älter als drei Monate ist (**das Führungszeugnis wird uns durch das Bundesamt für Justiz direkt übersandt; bitte hierfür unsere Postanschrift angeben und einen Beleg der Beantragung beifügen**),
7. eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (formlos von den Antragstellern selbst zu erklären).

Wir bitten Sie, Ihre Antragsunterlagen aus Umweltschutzgründen nicht in Klarsichthüllen, Ordnern, Heftstreifen usw. einzusenden.

Gebühren

- Erlaubniserteilung (Verwaltungsgebühren)	215,00 Euro
- Teilnahme an der mündlichen Überprüfung	290,00 Euro
- Fernbleiben von der mündlichen Überprüfung (auch bei Krankheit)	290,00 Euro
- Rücknahme des Antrages	110,00 Euro
- Ablehnungsverfügung	215,00 Euro

Diese Gebührenaufstellung ist Änderungen vorbehalten und dient lediglich Ihrer Information.
Bitte bezahlen Sie daher erst nach einer entsprechenden Kostenrechnung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner: Frau Becherer Tel.: 0761/2187-3021
 Frau Fricke-Reimann Tel.: 0761/2187-3125
 E-Mail: Heilpraktiker@lkbh.de

Postanschrift:
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fachbereich Sozialmedizin und Heimaufsicht
Stadtstraße 2
79104 Freiburg

Hausadresse:
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Gesundheitsamt
Sautierstraße 28
79104 Freiburg

Stand: 10.12.2020